

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 04 ♦ Jahrgang 2015 ♦ vom 26. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Einebnung von Grabstätten auf den Friedhöfen in Geldern, Walbeck, Kapellen und Hartefeld
2. Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Geldern am 04. August 2015
3. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Geldern und zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Kleve am 13. September 2015
4. Bekanntmachung über die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Geldern und die Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Kleve am 13. September 2015
5. Bekanntmachung des Änderungsaufstellungsbeschlusses zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Windvorrangzonen“
6. Bekanntmachung des Beschlusses des Lärmaktionsplanes

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Geldern

Die nachstehend aufgeführten Grabstätten sind seit längerer Zeit in einem nicht gepflegten Zustand (Unkrautbewuchs, Bepflanzung über die Grabränder hinausgewachsen, Grabanlage abgesackt, etc.).

Da die Adressen der Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigten selbst unbekannt bzw. nicht mehr zu ermitteln (evtl. verstorben) sind, wird gem. § 31 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern bekannt gemacht, dass diese Gräber eingeebnet werden, falls diese nicht innerhalb von 6 Monaten entsprechend den satzungsgemäßen Bestimmungen angelegt sind und ein gärtnerisch gepflegtes Bild bieten.

Es handelt sich um folgende Grabstätten auf dem **Friedhof in Geldern**:

Feld	Nr.	Sterbefall
R 13	36	Krebber
13	16 c-d	Op de Hipt
17	6 a-b	Aftung
21	32 a-c	Esser
31	80	Roemer
34	32-33	Fenners

Die Gräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 23.06.2015

Ulrich Janssen
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Geldern

Die nachstehend aufgeführten Reihengräber sollen eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist abgelaufen ist. Die Bestattungen fanden in den Jahren 1989 bis 1990 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätten:

Friedhof Geldern - Reihengebiet R 13

Nr.	Sterbefall
11	Köhler, Wolfgang Emanuel
32	Schwarzer, Luise Franziska Agnes
33	Dennhardt, Hannelore Wilma
34	Grunert, Emma Marie Alwine
35	Schmidt, Rudi Willy Ernst
36	Krebber, Henriette
37	Lorié, Johannes Hendricus
38	Lorenz, Otto Fritz
39	Reifenrath, Irene Anna
41	Blazejczak, Antonius
42	Günter, Katharina
43	Dischereit, Elisabeth Henriette Klara
44	Hampel, Bodo

Die Reihengräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 23.06.2015

Ulrich Janssen
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Walbeck

Die nachstehend aufgeführten Reihengräber sollen eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist abgelaufen ist. Die Bestattungen fanden im Jahr 1990 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätten:

Nr.	Sterbefall
79 A	Schulz, Elise Wilhelmine
80 A	Haß, Franz Friedrich Wilhelm
81 A	Basten, Gertrud

Die Reihengräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 23.06.2015

Ulrich Janssen
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Kapellen

Die nachstehend aufgeführten Reihengräber sollen eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist abgelaufen ist. Die Bestattungen fanden im Jahr 1990 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätten:

Friedhof Kapellen - Reihenfild R 4

Nr.	Sterbefall
69	Bünger, Fritz Otto
70	Rüsen, Ingrid Mathilde Charlotte
71	Greb, Maximilian
72	Pleumann, Margarete Katharine
77	Kersjes, Hendrina Johanna
78	Prümm, Katharina

Die Reihengräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 23.06.2015

Ulrich Janssen
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Hartefeld

Die nachstehend aufgeführten Reihengräber sollen eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist abgelaufen ist. Die Bestattungen fanden im Jahr 1990 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätte:

Friedhof Hartefeld - Reihenfild R 1

Nr.	Sterbefall
28	Schlegel, Maria
30	Bugler, Magdalena Elisabeth

Die Reihengräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 23.06.2015

Ulrich Janssen
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Geldern am 04. August 2015

Am 04. August 2015 findet um 18.00 Uhr eine Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Geldern im BürgerForum der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern, statt.

TAGESORDNUNG

- Öffentliche Sitzung -

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der Stadt Geldern, die sich nicht auf die aktuelle Tagesordnung beziehen
4. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
5. Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Geldern am 13. September 2015
6. Mitteilungen und Anfragen
7. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern zur aktuellen öffentlichen Tagesordnung

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Geldern, 24.06.2015

Petra Berges
Wahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Geldern und zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Kleve am 13. September 2015

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeister- und Landratswahl für die Stimmbezirke der Stadt Geldern wird von Montag, 24. August 2015 bis Freitag, 28. August 2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten in Zimmer 100 (Bürgerbüro) der Stadtverwaltung Geldern für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 28. August 2015 bis 12.30 Uhr bei der Stadtverwaltung in Zimmer 100 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 23. August 2015 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk durch Stimmabgabe im Wahllokal oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bis zum 24. August 2015) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. August 2015) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder nach der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- d) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenen Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, 11. September 2015, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis d angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- die amtlichen Stimmzettel zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und zur Wahl der Landrätin/des Landrats
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Geldern, 24.06.2015

Petra Berges
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung

- 1.) Am 13. September 2015 findet die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Geldern und die Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Kleve statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Geldern ist in folgende 22 Stimmbezirke eingeteilt:

Nr.	Bezeichnung	Lage des Wahlraums	
1.0	Realschule am Westwall I	Westwall 10	47608 Geldern
2.0	St.-Michael-Schule	Hülser-Kloster-Str. 21	47608 Geldern
3.0	Albert-Schweitzer-Schule I	Schlossstr. 23a	47608 Geldern
4.0	Albert-Schweitzer-Schule II	Schlossstr. 23a	47608 Geldern
5.0	Kreisverwaltung (Tonhalle)	Boeckelter Weg 2	47608 Geldern
6.0	Don-Bosco-Schule	Köln-Mindener-Bahn 1	47608 Geldern
7.0	Kolping Kindergarten	Kolpingstr. 20	47608 Geldern
8.0	St.-Adelheid-Schule	Friedrich-Spee-Str. 17	47608 Geldern
9.0	Realschule am Westwall II	Westwall 10	47608 Geldern
10.0	Mariengrundschule I	Am Steeg 38	47608 Geldern
11.0	Mariengrundschule II	Am Steeg 38	47608 Geldern
12.0	St.-Luzia-Schule I	Schulsteg 9	47608 Geldern
13.0	St.-Luzia-Schule II	Schulsteg 9	47608 Geldern
14.1	Kath. Pfarrheim St. Rochus Lüllingen	Rochusweg 1	47608 Geldern
14.2	St.-Luzia-Schule III	Schulsteg 9	47608 Geldern
15.0	Geschwister-Scholl-Schule	An der Ley 37	47608 Geldern
16.0	St.-Martini-Grundschule I	Schulstr. 18	47608 Geldern
17.0	St.-Martini-Grundschule II	Schulstr. 18	47608 Geldern
18.0	St.-Antonius-Grundschule I	Hartefelder Dorfstr. 71a	47608 Geldern
19.1	St.-Antonius-Grundschule II	Hartefelder Dorfstr. 71a	47608 Geldern
19.2	Realschule am Westwall III	Westwall 10	47608 Geldern
20.0	Kindergarten Pont	Ponter Dorfstr. 27	47608 Geldern

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. August 2015 bis 23. August 2015 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorprüfung der Briefwahldokumente am Wahltag um 16.00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Issumer Tor 36, 47608 Geldern zusammen.

- 2.) Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl von den Wählerinnen/Wählern vorgezeigt und für eventuelle Stichwahlen von den Wählerinnen/Wählern aufgehoben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede/r Wählerin/Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

Die Wählerin/Der Wähler hat für die Bürgermeisterwahl sowie für die Landratswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- b) für das Amt der Landrätin/des Landrats

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: limonfarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Landratswahl**: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 3.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung

- 4.) Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes
oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Geldern die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** einght. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 5.) Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

- 6.) Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Geldern tritt am **15. September 2015 um 17.00 Uhr** im BürgerForum, Issumer Tor 36, 47608 Geldern, zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Geldern, 24.06.2015

Petra Berges
Wahlleiterin

A Bekanntmachung des Änderungsaufstellungsbeschlusses zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Windvorrangzonen“

B Dienstzeiten

C Bekanntmachungsanordnung

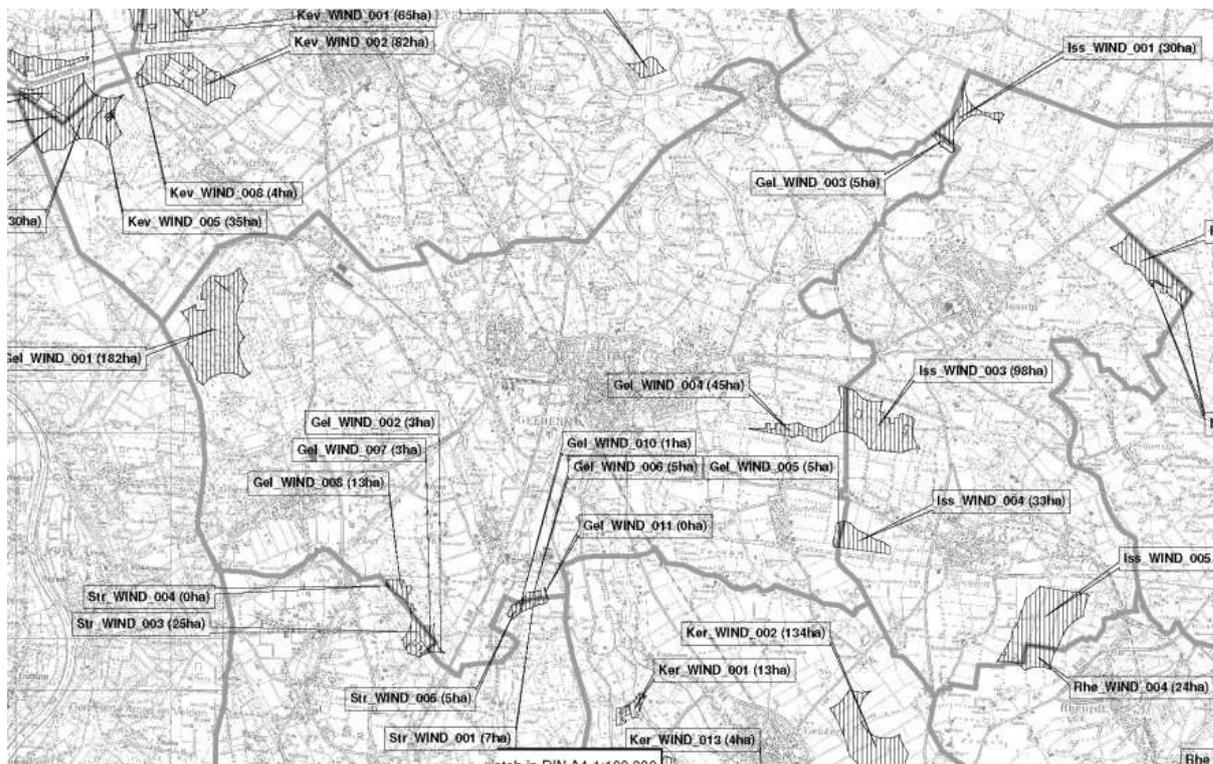
A Änderungsaufstellungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Windvorrangzonen“

A 1.1 Änderungsaufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 14.04.2015 die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 „Ausweisung von Windvorrangzonen“ beschlossen. Inhalt der Darstellung ist die Übernahme der durch die Regionalplanung ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie.

A 1.2 Der Änderungsbereich besteht aus zehn Teilbereichen

Übersicht über die Änderungsbereiche
(Ausschnitt aus dem Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes Düsseldorf)



B Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag
von 8.30 - 12.30 Uhr und
von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag
von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
unter den Telefonnummern 02831-398(-326),
(-329), (-330), (-331).

C Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Bau- und Planungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 25.06.2015

Petra Berges
Erste Beigeordnete

A Bekanntmachung des Beschlusses des Lärmaktionsplanes

B Dienstzeiten

C Bekanntmachungsanordnung

A Bekanntmachung des Beschlusses des Lärmaktionsplanes

A 1.1 Beschluss

Im Jahr 2002 trat die EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) in Kraft, die im Juni 2005 mit Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in nationales Recht überführt wurde. Ziele der Richtlinie und der §§ 47a-f BImSchG sind ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu realisieren, um schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern.

Zunächst wären in einer ersten Stufe (bis 18. Juli 2008) außerhalb von Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohnern alle regionalen, nationalen und grenzüberschreitenden Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Kfz/Jahr (DTV 16.400 Kfz) und Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 60.000 Zügen/Jahr zu berücksichtigen. Hinzu kamen Großflughäfen mit mehr als 50.000 Flugbewegungen/Jahr.

In der zweiten Stufe ist außerhalb von Ballungsräumen mit mehr als 100.000 Einwohnern eine Lärminderungsplanung für alle regionalen, nationalen oder grenzüberschreitenden Straßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz) und alle Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 50.000 Flugbewegungen/Jahr.

Die Gemeinden als zuständige Behörden sind verpflichtet, bei Lärmproblemen einen Lärmaktionsplan zu erstellen. In ihm werden alle Problembereiche des gesamten Stadtgebietes angesprochen.

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 die während der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und sich den vorgelegten Abwägungsvorschlägen angeschlossen.

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 den Lärmaktionsplan als strategisches Konzept für die Lärminderung beschlossen.

B Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag
von 8.30 - 12.30 Uhr und
von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag
von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
unter den Telefonnummern 02831-398(-326),
(-329), (-330), (-331).

C Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Geldern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 25.06.2015

Petra Berges
Erste Beigeordnete